

2101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen samt Anlage, Erklärungen und Vorbehalten

Das gegenständliche Übereinkommen soll zu einer weiteren Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beitragen. Es enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Überwachung von Rechtsbrechern, gegen die in einem der Vertragsstaaten eine bedingte Maßnahme verhängt wurde. Diese Möglichkeiten sollen für den Richter den Anreiz bieten, auch bei Personen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, von bedingten Maßnahmen Gebrauch zu machen. Voraussetzung jeder Überwachung ist, wie regelmäßig auch im Falle der anderen Übereinkommen des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet, die beiderseitige Strafbarkeit.

In der Anlage sind die zu dem Übereinkommen zulässigen Vorbehalte enthalten, von denen Österreich Gebrauch macht. Österreich nimmt demnach jene Bestimmungen nicht an, welche die Vollstreckung von Urteilen oder die gesamte Urteilsvollstreckung behandeln. Maßgebend hiefür ist die beabsichtigte Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen (2100 d.B.), welches als das umfassendere Übereinkommen anzusehen ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

. / .

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen samt Anlage, Erklärungen und Vorbehalten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. M a c h e r
Obmannstellvertreter